



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Rheumaliga Thurgau“ besteht ein Verein mit Sitz in Kreuzlingen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Die Liga bezweckt die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten auf medizinisch-wissenschaftlicher Grundlage und die Linderung der sozialen und wirtschaftlichen Krankheitsfolgen durch geeignete Massnahmen, insbesondere durch:

1. Aufklärung, Fortbildung, Vorbeugung und Fürsorge.
2. Ermöglichung besonderer Abklärungen und Behandlungen, deren Kosten anderweitig nicht gedeckt werden können.
3. Erfüllung weiterer Aufgaben im Interesse der Rheumakranken und
4. Zusammenarbeit mit den Behörden, der Ärzteschaft, der Schweiz. Rheumaliga und den andern kantonalen Rheumaligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Personen, die sich um die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten besonders verdienstlich gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 4

Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird auf Ende des Vereinsjahres wirksam. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss-Beschluss bedarf keiner Begründung.

III. Finanzwesen

Art. 5

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Mitgliederbeiträge
2. Beiträge der Gönner
3. Vermächtnisse, Schenkungen und andere Zuwendungen
4. Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
5. Erträge der Rheumaspende
6. Zuwendungen der öffentlichen Hand

Art. 6

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen werden von der Vereinsversammlung festgesetzt. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftpflicht befreit, sie haben auch keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Kontrollstelle

V. Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise jährlich statt.

Ihr obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts und der Anträge der Kontrollstelle.
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle für 3 Jahre.
5. Änderung der Statuten, wofür die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
6. Beschlussfassung über weitere statutarische oder vom Vorstand vorgelegte Geschäfte, sowie über die aus dem Kreis der Mitglieder eingereichten Anträge.

Art. 10

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 11

Ort, Zeit und, Tagesordnung der Vereinsversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage durch den Vorstand den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage beim Vereinspräsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 12

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten und im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 13

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit keine Geheimabstimmung beschlossen wird; es entscheidet das einfache Mehr.

VI. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- 2 bis mehreren Beisitzern

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen der Thurg. Ärztesgesellschaft als ordentliche Mitglieder angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm obliegen:

1. Vertretung des Vereins nach aussen.
2. Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit.
3. Durchführung der Versammlungsbeschlüsse.
4. Anlage des Vereinsvermögens.
5. Regelung der Zeichnungsberechtigung.

Art. 16

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Komitees wählen, die aus Vereinsmitgliedern bestehen und von einem Vorstandsmitglied präsiert werden. Vorstand und Komitees können zu ihren Beratungen Sachverständige beiziehen.

Art. 17

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestimmen. Sie besorgt die administrativen Arbeiten. Die Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

VII. Kontrollstelle

Art. 18

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Buchführung der Geschäftsstelle. Die Kontrollstelle erstattet der Jahresversammlung schriftlichen Bericht. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Vereinsversammlung. Antrag dafür muss schriftlich mindestens zwei Monate vorher dem Vereinspräsidenten bekanntgegeben werden.

Das Vereinsvermögen ist der Rheumaliga Schweiz oder einem Verein mit gleichartigem Zweck zuzuführen.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 23. Mai 2006 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 4. Juli 1970.

Kreuzlingen, 23.05.2006

Rheumaliga Thurgau
Der Präsident:

Dr. med. Werner Sutter